

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **der EBB Beschlagtechnik GmbH**

Gottlieb-Daimler-Straße 18  
72202 Nagold

Stand: Juli 2026

---

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstigen Geschäftsbeziehungen der EBB Beschlagtechnik GmbH (nachfolgend „Lieferer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder der Lieferer in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

(3) Abweichende Vereinbarungen sowie Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Besteller, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

(5) Individualvertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB.

---

#### **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Sämtliche Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Technische Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige Beschreibungen in Prospekten, Katalogen oder auf Internetseiten stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

(3) Ein Vertrag kommt erst zustande durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- elektronische Auftragsbestätigung (z. B. per E-Mail),
- Auslieferung der Ware,
- oder Rechnungsstellung.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, Bestellungen innerhalb von vier Wochen nach Eingang anzunehmen.

(5) Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung des Lieferers.

(6) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Rechen- oder Kalkulationsfehler in Angeboten, Preislisten oder Auftragsbestätigungen verpflichten den Lieferer nicht.

---

### **§ 3 Vertragsunterlagen**

(1) Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, CAD-Daten, Modelle, Muster, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferers.

(2) Der Besteller erhält hieran ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Durchführung des jeweiligen Vertrags.

(3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden.

(4) Auf Verlangen oder spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche Unterlagen einschließlich aller Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

---

### **§ 4 Technische Änderungen**

(1) Der Lieferer behält sich technische Änderungen sowie konstruktive Verbesserungen vor, soweit diese

- dem technischen Fortschritt dienen,
- handelsüblich sind,
- die Funktion nicht beeinträchtigen,
- und für den Besteller zumutbar sind.

(2) Maß-, Farb- und Gewichtsabweichungen im handelsüblichen Rahmen gelten nicht als Sachmangel.

(3) Angaben zu Tragfähigkeiten, Belastungen oder technischen Eigenschaften gelten ausschließlich unter Einhaltung der jeweiligen Montage- und Gebrauchsanleitungen.

---

### **§ 5 Zeichnungen und kundenspezifische Vorgaben**

(1) Erfolgt die Fertigung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers, übernimmt der Lieferer keine Verantwortung für deren technische Richtigkeit oder Schutzrechtsfreiheit.

(2) Der Besteller garantiert, dass durch die Herstellung und Lieferung keine Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Designs, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

(3) Der Besteller stellt den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, die Ausführung eines Auftrags abzulehnen, wenn berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgaben bestehen.

---

## **§ 6 Vertraulichkeit**

[1] Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln.

[2] Dies gilt insbesondere für

- Preise
- Kalkulationen
- Konstruktionen
- Fertigungsverfahren
- Stücklisten
- Werkzeugdaten
- CAD-Dateien
- Entwicklungsunterlagen
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

[3] Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für fünf Jahre fort.

[4] Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

---

## **§ 7 Elektronische Kommunikation**

[1] Erklärungen dürfen, soweit gesetzlich zulässig, auch per E-Mail übermittelt werden.

[2] Elektronisch versandte Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Lieferanzeigen stehen schriftlichen Erklärungen gleich.

[3] Der Besteller hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Empfang elektronischer Nachrichten sicherzustellen.

---

## **§ 8 Preise**

[1] Sämtliche Preise verstehen sich in Euro ab Werk (EXW – Incoterms® 2020), sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

[2] Die Preise gelten ausschließlich für den jeweils bestätigten Auftrag. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs werden gesondert berechnet.

[3] Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

[4] Nicht im Preis enthalten sind insbesondere:

- Verpackungskosten,
- Versandkosten,
- Transportversicherung,
- Zoll- und Einfuhrabgaben,

- Ausfuhrdokumente,
- Gebühren öffentlicher Stellen,
- Kosten besonderer Prüfungen,
- Express- oder Sondertransporte.

Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

[5] Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vereinbart, ist der Lieferer berechtigt, zwischenzeitlich entstandene Mehrkosten, insbesondere Lager-, Material- und Finanzierungskosten, gesondert zu berechnen.

---

## **§ 9 Preisanpassung**

[1] Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere

- Rohstoffpreise,
- Energiepreise,
- Lohnkosten,
- Transportkosten,
- Zollabgaben,
- Wechselkurse,
- gesetzliche Abgaben,

um mehr als fünf Prozent, ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen.

[2] Beträgt die Preiserhöhung mehr als 15 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises und erfolgt die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss, kann der Besteller innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preisanpassung vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

[3] Gesetzliche Preisänderungen aufgrund neuer Steuern oder Abgaben werden unabhängig von Absatz 1 weiterberechnet.

---

## **§ 10 Lieferumfang**

[1] Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung.

[2] Der Lieferer ist berechtigt, technisch gleichwertige Nachfolgeprodukte oder Komponenten zu liefern, sofern dadurch

- Funktion,
- Qualität,
- Sicherheit oder

- Verwendbarkeit

nicht beeinträchtigt werden.

[3] Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu fünf Prozent gelten als vertragsgemäß.

---

## **§ 11 Lieferfristen**

[1] Lieferfristen beginnen erst, wenn

- sämtliche technischen Einzelheiten geklärt sind,
- alle erforderlichen Unterlagen vorliegen,
- vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind,
- der Besteller seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.

[2] Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

[3] Lieferfristen verlängern sich angemessen, sofern der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

[4] Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

---

## **§ 12 Höhere Gewalt**

[1] Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferer für die Dauer ihrer Auswirkungen von seiner Lieferpflicht.

Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Hochwasser,
- Feuer,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terroranschläge,
- Cyberangriffe,
- Embargos,
- Exportverbote,
- Streiks,
- Aussperrungen,
- Energieengpässe,

- Rohstoffmangel,
- Unterbrechungen der Lieferketten,
- behördliche Maßnahmen.

(2) Gleiches gilt bei entsprechenden Ereignissen bei Vorlieferanten.

(3) Dauern diese Ereignisse länger als sechs Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

---

### **§ 13 Lieferverzug**

(1) Gerät der Lieferer in Verzug, hat der Besteller ihm zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

(2) Schadensersatz wegen Lieferverzugs richtet sich ausschließlich nach § 22 dieser AGB (Haftung).

(3) Der Lieferer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf fehlender oder verspäteter Selbstbelieferung beruhen, sofern ihn hieran kein Verschulden trifft.

---

### **§ 14 Versand**

(1) Versandart und Versandweg bestimmt der Lieferer, sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht.

(2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

(3) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen.

Die Kosten trägt der Besteller.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, Teilsendungen vorzunehmen.

---

### **§ 15 Verpackung**

(1) Verpackungen erfolgen nach handelsüblichen und produktspezifischen Gesichtspunkten.

(2) Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum des Lieferers und sind innerhalb von 30 Tagen frachtfrei zurückzusenden.

(3) Einwegverpackungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt oder zurückgenommen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

---

### **§ 16 Gefahrübergang**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

(2) Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über.

[3] Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

[4] Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.

---

### § 17 Annahmeverzug

[1] Nimmt der Besteller die Ware nicht zum vereinbarten Termin ab, gerät er ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug.

[2] Der Lieferer ist berechtigt,

- die Ware einzulagern,
- auf Kosten des Bestellers zu versichern,
- Lagerkosten zu berechnen,
- oder nach angemessener Frist anderweitig über die Ware zu verfügen.

[3] Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

---

### § 18 Auslandslieferungen

[1] Für sämtliche Exportgeschäfte gelten ergänzend die jeweils vereinbarten **Incoterms® 2020** der Internationalen Handelskammer (ICC).

[2] Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, erfolgt die Lieferung **EXW Nagold (Incoterms® 2020)**.

[3] Einfuhrgenehmigungen, Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige im Bestimmungsland anfallende öffentliche Abgaben trägt der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

[4] Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Ausfuhr oder Einfuhr erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen.

[5] Verzögerungen, die auf exportkontrollrechtlichen Prüfungen oder behördlichen Genehmigungen beruhen, verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen.

---

### § 19 Zahlungsbedingungen

[1] Rechnungen sind, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von **8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum** ohne Abzug zur Zahlung fällig.

[2] Skonto wird nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung gewährt und setzt voraus, dass sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.

[3] Zahlungen haben ausschließlich auf die vom Lieferer benannten Bankverbindungen zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Lieferers.

[4] Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Sämtliche Einziehungs-, Diskont- und Nebenkosten trägt der Besteller.

[5] Der Lieferer ist berechtigt, eingehende Zahlungen – unabhängig von einer anderslautenden Tilgungsbestimmung des Bestellers – zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und anschließend auf die älteste Forderung anzurechnen.

[6] Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist (z. B. Zahlungsverzug, Bonitätsverschlechterung, Insolvenzantrag oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), ist der Lieferer berechtigt,

- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,
- angemessene Sicherheiten zu verlangen oder
- nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

---

## **§ 20 Zahlungsverzug**

[1] Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

[2] Während des Verzugs ist der Lieferer berechtigt,

- weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen zurückzuhalten,
- nur gegen Vorkasse zu liefern,
- angemessene Mahn- und Beitreibungskosten geltend zu machen sowie
- gesetzliche Verzugszinsen und sonstige gesetzlich zulässige Verzugsschäden zu verlangen.

[3] Gerät der Besteller mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Lieferer sämtliche noch offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

---

## **§ 21 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

[1] Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

[2] Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und gesetzlich zulässig ist.

---

## **§ 22 Eigentumsvorbehalt**

### **22.1 Grundsatz**

[1] Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers.

[2] Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt).

---

## **22.2 Behandlung der Vorbehaltsware**

[1] Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

[2] Er hat sie ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige übliche Risiken zu versichern, soweit dies branchenüblich ist.

[3] Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen zugunsten Dritter sind unzulässig.

---

## **22.3 Weiterveräußerung**

[1] Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

[2] Bereits jetzt tritt der Besteller sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Rechnungsbetrages an den Lieferer ab.

[3] Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

[4] Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zum Einzug der Forderungen berechtigt.

---

## **22.4 Widerruf der Einzugsermächtigung**

Der Lieferer ist berechtigt, die Einzugsermächtigung insbesondere zu widerrufen, wenn

- der Besteller in Zahlungsverzug gerät,
- ein Insolvenzantrag gestellt wird,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens droht,
- oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.

Nach Widerruf hat der Besteller sämtliche Schuldner unverzüglich über die Abtretung zu informieren und dem Lieferer sämtliche zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

---

## **22.5 Verarbeitung**

[1] Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferer.

[2] Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.

---

## **22.6 Verbindung und Vermischung**

(1) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und wird der Besteller Eigentümer der neuen Sache, überträgt er bereits jetzt das anteilige Miteigentum an den Lieferer.

(2) Der Besteller verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für den Lieferer.

---

## **22.7 Herausgabe**

(1) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

(2) Das Herausgabeverlangen gilt nicht automatisch als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht gesetzlich oder ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

---

## **22.8 Freigabe von Sicherheiten**

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

---

## **§ 23 Bonitätsprüfung**

(1) Der Lieferer ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang Auskünfte über die Bonität des Bestellers einzuholen.

(2) Ergibt sich hieraus ein wesentlich erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, kann der Lieferer Vorauszahlung, geeignete Sicherheiten oder andere angemessene Zahlungsbedingungen verlangen.

---

## **§ 24 Eigentums- und Schutzkennzeichnung**

Eigentums-, Serien-, Chargen- oder Herstellerkennzeichnungen dürfen vom Besteller weder entfernt noch verändert werden.

---

## **§ 25 Abtretungsverbot**

Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

---

## **§ 26 Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf Vollständigkeit, Identität, Transportschäden, offensichtliche Mängel und erkennbare Qualitätsabweichungen zu untersuchen.

(2) Offensichtliche Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **fünf (5) Werktagen** nach Ablieferung schriftlich oder in Textform unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen.

[3] Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von fünf [5] Werktagen nach Entdeckung, schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

[4] Erfolgt keine ordnungsgemäße und fristgerechte Mängelanzeige, gilt die Ware hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 377 HGB, bleiben unberührt.

[5] Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller beanstandete Ware bis zur Klärung des Sachverhalts sachgerecht zu lagern und für eine Begutachtung bereitzuhalten.

---

## **§ 27 Sachmängel**

[1] Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

[2] Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind ausschließlich:

- die Auftragsbestätigung,
- technische Zeichnungen,
- technische Datenblätter,
- schriftliche Produktspezifikationen,
- ausdrücklich schriftlich vereinbarte Eigenschaften.

[3] Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder Angaben in Katalogen und auf Internetseiten stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

[4] Handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen hinsichtlich Farbe, Oberfläche, Maß, Gewicht oder Material begründen keinen Sachmangel, sofern sie die Funktion oder Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

---

## **§ 28 Nacherfüllung**

[1] Liegt ein Sachmangel vor, leistet der Lieferer nach eigener Wahl Nacherfüllung durch:

- Nachbesserung oder
- Ersatzlieferung.

[2] Der Lieferer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt hat, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

[3] Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.

[4] Der Besteller hat dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen.

[5] Eigenmächtige Nacharbeiten oder Veränderungen durch den Besteller schließen Mängelansprüche hinsichtlich des betroffenen Mangels aus, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Veränderung für den Mangel ursächlich nicht war.

---

## **§ 29 Ausschluss von Mängelansprüchen**

Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei Schäden infolge von:

- unsachgemäßer Montage,
- fehlerhafter Installation,
- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
- natürlicher Abnutzung,
- fehlender Wartung,
- übermäßiger Beanspruchung,
- chemischen oder elektrochemischen Einflüssen,
- Veränderungen durch den Besteller oder Dritte,
- Nichtbeachtung von Montage- oder Bedienungsanleitungen,
- Verwendung ungeeigneter Zubehör- oder Ersatzteile.

---

### **§ 30 Verjährung**

(1) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig, **innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang**.

(2) Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Ansprüche wegen:

- vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- einer übernommenen Garantie,
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- sowie gesetzlich zwingenden längeren Verjährungsfristen.

---

### **§ 31 Rücksendungen**

(1) Rücksendungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

(2) Beanstandete Ware darf nur nach Erteilung einer Rücksendenummer (RMA) zurückgesendet werden.

(3) Unfrei eingesandte Sendungen werden nicht angenommen.

(4) Sonderanfertigungen, Zeichnungsteile sowie speziell für den Besteller beschaffte Waren sind von einer Rückgabe ausgeschlossen, sofern kein gesetzlicher Mangel vorliegt.

---

### **§ 32 Produkthaftung und Rückruf**

(1) Erkennt der Besteller Risiken oder Mängel, die einen Produktrückruf erforderlich machen könnten, hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich zu informieren.

[2] Maßnahmen gegenüber Behörden oder Endkunden dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferer erfolgen, soweit keine gesetzliche Pflicht zum sofortigen Handeln besteht.

[3] Der Besteller unterstützt den Lieferer bei erforderlichen Rückrufmaßnahmen im zumutbaren Umfang.

---

### **§ 33 Schutzrechte Dritter**

[1] Werden gegen den Besteller Ansprüche wegen einer behaupteten Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Liefergegenstände geltend gemacht, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu informieren.

[2] Der Besteller darf ohne Zustimmung des Lieferers keine Ansprüche anerkennen oder Vergleiche abschließen.

[3] Soweit der Liefergegenstand ein Schutzrecht Dritter verletzt und der Lieferer hierfür verantwortlich ist, wird der Lieferer nach eigener Wahl:

- ein Nutzungsrecht beschaffen,
  - den Liefergegenstand so ändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt,
  - einen gleichwertigen Liefergegenstand liefern oder
  - den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- 

### **§ 34 Kundenvorgaben und Freistellung**

[1] Erfolgt die Herstellung nach Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern, Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers, übernimmt der Lieferer keine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter.

[2] Der Besteller stellt den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

---

### **§ 35 Werkzeuge, Formen und Betriebsmittel**

[1] Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, Lehren, Prüfmittel und sonstige Fertigungseinrichtungen bleiben auch dann Eigentum des Lieferers, wenn sich der Besteller an deren Kosten beteiligt hat, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

[2] Der Lieferer ist nicht verpflichtet, diese nach Beendigung der Geschäftsbeziehung herauszugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[3] Der Lieferer ist berechtigt, Werkzeuge und Vorrichtungen nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Bestellung zu verschrotten oder anderweitig zu verwerten, sofern der Besteller nach vorheriger schriftlicher Aufforderung keine anderweitige Weisung erteilt.

---

### **§ 36 CAD-Daten, Zeichnungen und technische Dokumentation**

[1] Sämtliche vom Lieferer erstellten CAD-Daten, Konstruktionen, Berechnungen, Zeichnungen und technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferers.

[2] Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Verwendung außerhalb des Vertragszwecks ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

[3] Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

---

## **§ 37 Haftung**

### **37.1 Grundsatz**

[1] Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften

- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit,
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
  - sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
- 

### **37.2 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten**

[1] Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Lieferer nur auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

[2] Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

---

### **37.3 Ausschluss der Haftung**

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung ausgeschlossen für

- mittelbare Schäden,
  - entgangenen Gewinn,
  - Produktionsausfälle,
  - Betriebsunterbrechungen,
  - Nutzungsausfälle,
  - Datenverluste,
  - reine Vermögensschäden,
  - Folgeschäden,
  - Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung,
  - Schäden infolge fehlerhafter Montage durch den Besteller.
-

### **37.4 Mitverschulden**

Hat der Besteller den Schaden mitverursacht, richtet sich Umfang und Höhe des Ersatzanspruchs nach den gesetzlichen Vorschriften über das Mitverschulden.

---

### **§ 38 Produkthaftung**

[1] Soweit der Besteller aufgrund Produkthaftungsvorschriften in Anspruch genommen wird, informiert er den Lieferer unverzüglich schriftlich.

[2] Rückrufaktionen, Warnhinweise oder sonstige Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferer erfolgen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

[3] Der Besteller unterstützt den Lieferer bei Produktrückrufen im zumutbaren Umfang.

---

### **§ 39 Höhere Gewalt**

[1] Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.

[2] Hierzu zählen insbesondere

- Naturkatastrophen,
- Feuer,
- Überschwemmungen,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terror,
- Sabotage,
- Cyberangriffe,
- Stromausfälle,
- Rohstoffmangel,
- Energieengpässe,
- Transportstörungen,
- Streiks,
- Aussperrungen,
- Embargos,
- behördliche Maßnahmen,
- Exportverbote.

[3] Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei unverzüglich über Beginn und Ende des Ereignisses.

---

#### **§ 40 Exportkontrolle**

[1] Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften entgegenstehen.

[2] Der Besteller verpflichtet sich,

- sämtliche Exportvorschriften einzuhalten,
- Embargobestimmungen zu beachten,
- Waren nicht in verbotene Länder oder an sanktionierte Personen weiterzugeben.

[3] Erforderliche Genehmigungen sind vom Besteller rechtzeitig einzuholen, soweit diese in seinen Verantwortungsbereich fallen.

---

#### **§ 41 Compliance**

Der Besteller verpflichtet sich,

- sämtliche geltenden Gesetze einzuhalten,
- keine Korruptionshandlungen vorzunehmen,
- Kartellrecht zu beachten,
- keine Geldwäsche zu unterstützen,
- geltende Sanktionsvorschriften einzuhalten.

Ein schwerwiegender Verstoß berechtigt den Lieferer zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich zulässig.

---

#### **§ 42 Datenschutz**

[1] Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

[2] Soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet und an Transportdienstleister, Zahlungsdienstleister oder sonstige Vertragspartner weitergegeben werden.

[3] Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Lieferers.

---

#### **§ 43 Vertraulichkeit**

[1] Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln.

[2] Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für fünf Jahre fort.

[3] Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

---

#### **§ 44 Gewerbliche Schutzrechte und Know-how**

[1] Sämtliche Urheberrechte, Markenrechte, Designs, Patente sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte verbleiben beim jeweiligen Rechtsinhaber.

[2] Der Besteller erhält ausschließlich die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte.

---

#### **§ 45 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der EBB Beschlagtechnik GmbH in **72202 Nagold**.

---

#### **§ 46 Gerichtsstand**

[1] Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – **Nagold**.

[2] Der Lieferer ist berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

---

#### **§ 47 Rechtswahl**

[1] Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[2] Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.

---

#### **§ 48 Salvatorische Klausel**

[1] Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

[2] Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

---

#### **§ 49 Schlussbestimmungen**

[1] Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

[2] Sollten zwischen den Vertragsparteien Individualvereinbarungen bestehen, gehen diese den Regelungen dieser AGB vor.

[3] Diese AGB treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

---

#### **Firmendaten**

##### **EBB Beschlagtechnik GmbH**

Gottlieb-Daimler-Straße 18

72202 Nagold

Telefon: 07452 93030

E-Mail: [info@ebb-beschlagtechnik.de](mailto:info@ebb-beschlagtechnik.de)

USt-IdNr.: DE144368604